

Hochschulen

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Methodische Hinweise

Die Erhebung der eingeschriebenen Studierenden und Studienanfänger wird jeweils im Wintersemester an den Universitäten und Hochschulen in Dresden durchgeführt.

Die Erhebung zum Hochschulpersonal wird bundeseinheitlich jährlich jeweils zum Stichtag 1. Dezember durchgeführt.

Die folgenden Tabellen beinhalten Angaben zur Anzahl der Studenten, Studienanfänger, den ausländischen Studierenden, den Studenten nach Fächergruppen und dem Hochschulpersonal an Dresdner Universitäten und Hochschulen.

Definitionen

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern.

Universitäten

Zu den Universitäten zählen die technischen Universitäten und andere gleichrangige, wissenschaftliche Hochschulen. Sie besitzen in der Regel das Promotions- und Habilitationsrecht.

Kunsthochschulen

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen.

Fachhochschulen

Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Die Regelstudienzeit ist kürzer als an Universitäten.

Studenten

Studenten sind in ein Fachstudium ordentlich immatrikulierte Studierende (ohne Beurlaubte, Studienkollegiaten und Gasthörer).

Studienanfänger

Als Studienanfänger werden im vorliegenden Statistischen Bericht Studenten im ersten Hochschulsesemester an einer deutschen Hochschule (Erstimmatrikulierte) bezeichnet.

Ausländer

Als Ausländer gelten Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich zumindest für ein Semester im Bundesgebiet aufhalten. Personen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit angeben, rechnen nicht zu den Ausländern.

Studienfach, Studienbereich, Fächergruppe

Ein Studienfach ist die in Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein Studienabschluss möglich ist. Für die Studentenstatistik werden die je Hochschule gültigen Bezeichnungen zum Teil sinngemäß vereinheitlicht, das heißt einem bundeseinheitlichen Fächerschlüssel zugeordnet. Mehrere verwandte Fächer werden in dieser Systematik zu Studienbereichen und diese zu neun Fächergruppen zusammengefasst.

Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Die Zulassung zum Studium setzt eine Studien- oder Hochschulzugangsberechtigung voraus. Die Voraussetzungen sind je nach Hochschulart unterschiedlich. Für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich. An Kunsthochschulen sind die Aufnahmevoraussetzungen unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen. Ein Studium an Fachhochschulen setzt die Fachhochschulreife voraus.

Hochschulpersonal

Die Erhebung umfasst die Beschäftigungsfälle des gesamten am Erhebungsstichtag (1. Dezember) an Hochschulen haupt- und nebenberuflich tätigen Personals, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie dem nicht-wissenschaftlichen (Verwaltungs-, technischen und sonstigen Personal) unterschieden.

• **hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal**

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal wird durch die Regelungen im Hochschulrahmengesetz bundeseinheitlich bestimmt und in der Statistik ist es vier Gruppen zugeordnet:

- o Professoren
- o Dozenten und Assistenten
- o wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- o Lehrkräfte für besondere Aufgaben

• **Professoren**

Die Professoren (einschließlich Juniorprofessoren) nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegende Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

• **Dozenten und Assistenten**

Als Dozenten und Assistenten werden in der Bundesstatistik Hochschullehrer (außer den Professoren) und Nachwuchskräfte für die Laufbahn des Hochschullehrers zusammengefasst. Es handelt sich vor allem um Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringiere und- wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Assistenten.

• **wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter**

Zu der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gehören vor allem Akademische Räte, Oberräte und Direktoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.

• **Lehrkräften für besondere Aufgaben**

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden (Lehrer und Fachlehrer im Hochschuldienst, Lektoren und sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben).

• **nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal**

Das nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal (Gast-/Professoren, Emeriti, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Hilfskräfte) ist in der Regel mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Wochenarbeitszeit an der Hochschule beschäftigt.

• **hauptberuflich tätige Verwaltungs-, technische und sonstige Personal**

Das hauptberuflich tätige Verwaltungs-, technische und sonstige Personal wird entsprechend dem Schlüssel der Amts- und Dienstbezeichnungen erhoben. Zu dieser Personengruppe zählen Beamte, Arbeitnehmer der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und Techniker, Pflegepersonal an den Hochschulkliniken sowie der Zentralen Einrichtungen.

Quelle

Statistisches Landesamt Sachsen

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- davon Aufgliederung einer Gesamtmenge in alle Zeilmengen
- darunter nur einzelne Teilmengen werden aufgeführt